

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 20/78BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Kelman F [REDACTED],

[REDACTED] Rue S [REDACTED], F [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. September 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht sieht schon deshalb keine Möglichkeit für Abhilfe, weil die Entscheidung des Oberlandesgerichts im Erstverfahren, Entschädigung nach § 7 der 2. DV-BGG abzulehnen, richtig sei und auch heute nicht anders ausfallen würde. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Ansicht der Beschwerde, die behördliche Entscheidung im Erstverfahren sei, wie später in einem - ergebnislosen - Verschlimmerungsverfahren gerichtlich festgestellt worden sei, falsch und müsse deshalb im Abhilfeverfahren richtiggestellt werden, geht fehl. Zur Überprüfung des beanstandeten

- 3 -

behördlichen Bescheides diene das sich damals anschließende gerichtliche Verfahren. Sein Abschluß, die Entscheidung nach § 7 der 2. DV-BGG, erweist sich aus früherer wie heutiger Sicht als zutreffend. Für Abhilfe ist deshalb kein Raum.

Gegen spätere Entscheidungen in einem Angleichungs- und in einem Verschlimmerungsverfahren wendet sich der um Abhilfe nachsuchende Kläger nicht. Der Tatrichter hält sie auch rechtlich unangreifbar für zutreffend.

Mai

Portmann

